

RS Vwgh 2014/10/21 Ra 2014/03/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2014

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
L71016 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe
Platzfuhrwerkgewerbe Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

BO Wr 1994 §25 Abs1;
BO Wr 1994 §4 Abs2;
B-VG Art133 Abs4;
GelVerkG 1996 §15 Abs1 Z5 idF 2006/I/024;
GelVerkG 1996 §15 Abs1 Z6;
Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2007 §11 Abs1;
Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Stmk 2007 §31;
VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Es trifft zwar zu, dass § 31 Stmk Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl Nr 1/2007, der eine Strafbarkeit von Übertretungen dieser Verordnung nach § 15 Abs 1 Z 6 GelVerkG 1996 vorsah, im Zeitpunkt der vorgeworfenen Verwaltungsstraftat schon außer Kraft getreten war. Ebenso ist richtig, dass § 25 Abs 1 BetriebsO 1994 vorsieht, Übertretungen der BetriebsO 1994 seien als Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs 1 Z 6 GelVerkG 1996 zu bestrafen, obwohl dieser Verweis seit der Novelle zum GelVerkG mit BGBl I Nr 24/2006 (in Kraft getreten am 17. Februar 2006) nicht mehr richtig ist. Bis zu dieser Gesetzesnovelle enthielt § 15 Abs 1 Z 6 GelVerkG 1996 eine Generalklausel, die (unter anderem andere als in Z 1 bis 5 leg cit aufgezählte) Verstöße gegen Gebote oder Verbote der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen unter Strafe stellte. Mit der genannten Novelle wurde diese Generalklausel aber in § 15 Abs 1 Z 5 GelVerkG 1996 verankert, während § 15 Abs 1 Z 6 GelVerkG in der neuen Fassung näher bezeichnete Verstöße gegen unionsrechtliche Vorschriften sanktioniert. Das änderte aber nichts daran, dass sich die Strafbarkeit des dem Revisionswerber vorgeworfenen Verhaltens unmittelbar aus der übertretenen Norm der jeweiligen Betriebsordnung (§ 4 Abs 2 BetriebsO 1994 bzw § 11 Abs 1 Stmk Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung, LGBl Nr 1/2007) und der darauf Bezug nehmenden (im Revisionsfall maßgeblichen) Strafnorm des § 15 Abs 1 Z 5 GelVerkG 1996 ergeben könnte. Ein Rückgriff auf die Verweissnormen in den jeweiligen Betriebsordnungen bedarf es daher nicht; der fehlerhafte Hinweis auf diese Verweissnormen begründet daher auch keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG, von der die Lösung des Revisionsfalles abhängt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:RA2014030006.L02

Im RIS seit

27.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>